

Bik 1446 Weltwirtschaft 22. 4. 47. v  
Kiel

## Das Recht innerhalb des wirtschaftswissenschaftlichen Studiums und der wirtschaftswissenschaftlichen Diplomprüfungen

Von

Dr. Max Rumpf,

o. Prof. des Rechts an der Handelshochschule Mannheim

Inhaltsverzeichnis: 1. Leitsätze für den Rechtsunterricht S. 99. — 2. Die Herrichtung des positiven Rechtsstoffes für den wirtschaftswissenschaftlichen Unterricht S. 111. — 3. Wirtschaftsrecht S. 119. — 4. Privates Wirtschaftsrecht S. 123. — 5. Ein wirtschaftsrechtliches pädagogisches Paradigma S. 130.

### 1.

#### Leitsätze für den Rechtsunterricht

Das Studium der Wirtschaftswissenschaften hat nach Intensität des Studienbetriebes und nach Zahl der Studierenden gegenüber der Vorkriegszeit gewaltig zugenommen. Dem entspricht ein Ausbau des Prüfungswesens: Die Handelshochschulen (und wirtschafts- und sozialwissenschaftlichen Fakultäten) verleihen für die mehr privatwirtschaftlich, betriebswissenschaftlich ausgerichteten Studierenden den Grad des Diplomkaufmanns, die entsprechenden Fakultäten der Universitäten den volkswirtschaftlichen Studierenden den Grad des Diplomvolkswirts, beide auf Grund einer Diplomprüfung, die ein sechsfemestriges Studium voraussetzt. Innerhalb beider Diplomprüfungen spielt das Recht als Prüfungsgegenstand eine wichtige Rolle.

Innerhalb des Studiums und des Prüfungswesens an den Handelshochschulen stehen wir heute in Ansehung des Rechtsunterrichts und seiner Ausbalanzierung als Unterrichts- und Prüfungsfach neben den anderen, namentlichen eigentlichen wirtschaftswissenschaftlichen Fächern schon vor einer ziemlich klaren Sachlage. Auf volkswirtschaftlicher Nachbarsseite bemüht man sich gerade jetzt um eine solche Klärung: Grund genug, den heutigen Stand der Dinge hüben und drüben einmal kurz zu kennzeichnen.

An den deutschen Handelshochschulen sind die praktischen und theoretischen, methodischen Bemühungen um die Herausbildung eines spezifischen „Rechtsunterrichts an Handelshochschulen“ naturgemäß kaum mehr als 10, 15 Jahre alt. Heute haben die voll ausgebauten Handels-